

# Funktionswechsel zu Oberassistent:in (OA) oder Wissen- schaftliche:r Mitarbeiter:in (Wiss. MA)

Merkblatt | Oktober 2023

Durch die Ernennung in die neue Funktion ändern sich folgende Punkte.

## **Funktionsstufe**

Die Verordnung über das wissenschaftliche Personal definiert die gesetzliche Grundlage. Grundvoraussetzung für die Anstellung als Oberassistent:in I (OA I) ist ein Doktorat sowie eine mindestens zweijährige Praxiserfahrung als Postdoktorand:in. Für die Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeitende I (Wiss. MA I) ist die Voraussetzung ein Hochschulabschluss sowie mind. fünf Jahre relevante Berufserfahrung. Die Funktionsstufe für OA I bzw. Wiss. MA I ist Stufe 9. Nach mindestens drei Jahren Erfahrung in der Funktionsstufe 9 kann bei entsprechendem Leistungsausweis ein Funktionswechsel in die Stufe 10 (OA II resp. Wiss. MA II) beantragt werden.

## **Arbeitsbewilligung**

Die Tätigkeiten als Doktorand:in und Postdoktorand:in gelten bewilligungstechnisch als Ausbildung. In der neuen Funktionsstufe braucht es für Drittstaatangehörige ein Gesuch für eine Arbeitsbewilligung als Erwerbstätige mit einem Begründungsschreiben. Die Arbeitsbewilligung wird auf dieser hohen wissenschaftlichen Funktionsstufe immer erteilt, der Bewilligungsstatus wechselt jedoch für maximal zwei Jahre zurück von einer B-Bewilligung «in Ausbildung» zu einer L-Bewilligung «mit Erwerbstätigkeit». Diese Änderung kann die ETH als Arbeitgeberin nicht beeinflussen und wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit vorgegeben. Dieser Wechsel hat ebenfalls einen Einfluss auf den Bewilligungsstatus von Angehörigen im Familiennachzug.

## **Salär**

Das Salär wird in der Regel neu individuell im Lohnsystem festgelegt und entwickelt sich jährlich per 1. Januar auf der Basis der Beurteilung im Personalgespräch bezüglich der erbrachten Leistung sowie der Erfahrungsjahre. Ein gewährter Lohnanstieg besteht aus einem Erfahrungs- und einem Leistungsanteil. Das jährliche Salär wird neu in 13 Teilen ausbezahlt (Postdoktorierende bisher in 12 Saläranteilen). 11/12 des 13. Monatslohnes werden im November, 1/12 wird im Dezember ausbezahlt. Davon ausgenommen sind OA-Anstellungen via SNF Ambizione und SNF Prima. In diesen Fällen richtet sich der Lohn nach der

individuell zugesprochenen Lohnentwicklung ausserhalb der Lohnrunde.

## **Beurteilung**

Die vorgesetzte Person ist verpflichtet, jährlich ein Personalgespräch zu führen und eine Leistungsbeurteilung (A++, A+, A, B oder C) vorzunehmen, welche Einfluss auf die Lohnentwicklung hat.

## **Stellenbeschreibung**

Die vorgesetzte Person ist verpflichtet, zusammen mit dem Antrag für den Funktionswechsel eine aktuelle Stellenbeschreibung einzureichen, welche von beiden Seiten unterzeichnet wurde.

## **Höchstanstellung**

Die maximale Anstellungsdauer für die Funktion OA sowie für Wiss. MA, die bereits vorher eine Anstellung im ETH-Bereich vorweisen, beträgt sechs Jahre. Für Wiss. MA in Lehr- und Forschungsprojekten, welche bisher noch nicht im ETH-Bereich angestellt waren, beträgt die maximale Anstellungsdauer neun Jahre.

Die Vorgesetzten führen mit den Mitarbeitenden, welche länger als vier Jahre in diesen Funktionen befristet angestellt sind im vierten Jahr ein Laufbahngespräch. Eine Umwandlung in eine unbefristete wissenschaftliche Stelle (Ständigernennung) kann nur von der Schulleitung auf Antrag der Departementsleitung beschlossen werden.

## **Beschäftigungsgrad**

Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich, HR benötigt keine schriftliche Begründung.

Bei Fragen steht Ihnen der/die zuständige HR-Partner:in gerne zur Verfügung.